



Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Nutzung der Liegenschaften in der Gemeinde Domleschg

Das vorliegende Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen eine Nutzung oder ein Trainingsbetrieb in den gemeindeeigenen Liegenschaften und Räumlichkeiten stattfinden kann. Basis für die Regelung bildet die aktuelle COVID-19-Verordnung des Bundes vom 23. Juni 2021 (**Stand 20. Dezember 2021**) und die übergeordneten Hygiene- und Verhaltensregelungen:

- **Maskentragepflicht in allen Innenräumen (unabhängig des Immunstatus der Person)**
- Hygiene beachten (Händewaschen, in Taschentuch oder Armbeuge husten/niesen)
- 1,5 Meter Abstand halten
- Bei Symptomen testen lassen
- Kontaktdaten angeben und Tracing ermöglichen
- Isolation und Quarantäne einhalten
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Liegenschaften nicht betreten

1. Richtlinien für die Nutzung der Liegenschaften

1.1. Welche Liegenschaften/Räumlichkeiten dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung der vorliegenden Auflagen sowie eines bewilligten Schutzkonzeptes können folgende Liegenschaften und Räumlichkeiten genutzt werden:

1. Schulanlage Rodels
 - a. Turnhalle
 - b. Aula
 - c. Tribüne
2. Schulanlage Tomils
 - a. Turnhalle
 - b. Bürgerstube
3. Schulanlage Paspels
 - a. Turnhalle
 - b. Schulküche
4. Gemeindesaal Almens
5. La Resgia Scheid
6. Schulhaus Scheid

1.2. Zu welchen Zwecken dürfen die Liegenschaften/Räumlichkeiten genutzt werden?

- Probe- und Trainingszweck (sportliche/kulturelle Aktivitäten)
- Behördenanlässe und Sitzungen
- Veranstaltungen

Bis auf weiteres geschlossen bleiben alle übrigen Liegenschaften/Räumlichkeiten sowie die Nutzung zu nicht unter 1.2. aufgeführten Zwecken.



1.3. Besondere Bestimmungen für sportliche oder kulturelle Aktivitäten in Innenräumen

- Für jede sportliche oder kulturelle Aktivitäten, die in geschlossenen Räumen stattfinden, gilt für Personen **ab 16 Jahren** grundsätzlich die **2G-Zertifikatspflicht**. Ein 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene. In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine **grundsätzliche, permanente Maskenpflicht**.
- **Alternative 2G+**: Die Nutzer der Liegenschaft/Räumlichkeit haben die Möglichkeit, den Zutritt respektive die Teilnahme auf **2G+** zu beschränken (d.h. Geimpft, Genesen PLUS Testzertifikat). Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen. Bei Beschränkung auf 2G+ entfällt die Maskentragepflicht während der eigentlichen Sportausübung.
- Die Organisatorin/der Organisator bzw. der oder die Leitende der sportlichen/kulturellen Aktivität ist für die Prüfung der Zertifikats-Gültigkeit verantwortlich. Eine Anleitung für die Prüfung mit dem COVID Certificate Check-App (neu mit Prüfmodus 2G und 3G) ist unter bag-coronavirus.ch/zertifikat verfügbar.

1.4. Bestimmungen für Veranstaltungen im Innern → NEU 2G

- Für sämtliche Veranstaltungen in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren die 2G-Zertifikatspflicht (2G= geimpft oder genesen). Ausserdem gilt zusätzliche die Maskenpflicht.
- Die Konsumation darf nur sitzend erfolgen.
- Veranstaltungen und Konzerte, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, sind verboten.
- Die Organisatorin/der Organisator bzw. der oder die Leitende der sportlichen/kulturellen Aktivität ist für die Prüfung der Zertifikats-Gültigkeit verantwortlich. Eine Anleitung für die Prüfung mit dem COVID Certificate Check-App (neu mit Prüfmodus 2G und 3G) ist unter bag-coronavirus.ch/zertifikat verfügbar.
- **Alternative 2G+**: Organisatoren von Veranstaltungen und Nutzer der Liegenschaft/Räumlichkeit haben die Möglichkeit, den Zutritt respektive die Teilnahme bei Personen ab 16 Jahren auf **2G+** zu beschränken (d.h. Geimpft, Genesen PLUS Testzertifikat). Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen. Bei Beschränkung auf 2G+ entfällt die Maskentragepflicht während der eigentlichen Sportausübung.
- Bei Beschränkung auf 2G+ entfällt die Maskentragepflicht und die Konsumation kann dann auch stehend erfolgen.
- Veranstaltungen und Konzerte, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, sind verboten.
- Die Organisatorin/der Organisator bzw. der oder die Leitende der sportlichen/kulturellen Aktivität ist für die Prüfung der Zertifikats-Gültigkeit verantwortlich. Eine Anleitung für die Prüfung mit dem COVID Certificate Check-App (neu mit Prüfmodus 2G und 3G) ist unter bag-coronavirus.ch/zertifikat verfügbar.



1.6. Nutzungszeiten

- Die Nutzungszeiten richten sich nach der Vereinbarung mit der Gemeinde Domleschg.
- Die Nutzenden dürfen die Gesamtanlage erst pünktlich auf die vereinbarte Nutzungszeit betreten und müssen diese unmittelbar nach Ende der vereinbarten Nutzungszeit verlassen, damit keine Begegnungen mit nachfolgenden Gruppen entstehen.

1.7. Hygienemaske

- Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Gesichtsmaske tragen.
- Von der Pflicht ausgenommen sind
 - Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
 - Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe gilt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Covid-Verordnung
 - Personen in den Bereichen Sport, Kultur, Freizeit und Unterhaltung während der Ausübung der Aktivitäten
 - **Bei Veranstaltungen, bei welchen der Zugang auf Personen mit 2G+ Zertifikat beschränkt ist.**

1.8. WC-Anlagen, Garderoben, Duschen

- WC-Anlagen und Garderoben sowie wenn nötig Duschen sind unter Einhaltung der geltenden Abstandsregelungen nutzbar.
- Es wird empfohlen, weiterhin umgezogen zum Training zu erscheinen und die Duschen nach Möglichkeit nicht zu nutzen.
- Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

1.9. Reinigung und Benutzung von Sportmaterial

- Desinfektionsmittel wird beim Eingang zu den Hallen/Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Weiteres Desinfektionsmittel muss von den Vereinen/Nutzer (Mieter) besorgt werden.
- Die Hände werden vor und nach jedem Training / Nutzung der Liegenschaft und Räumlichkeit gründlich gewaschen.
- Türgriffe und Handläufe sowie WC-Anlagen, Garderobe und Hallenboden der Räumlichkeiten 1. bis 3 werden durch den Hausdienst morgens vor dem Schulbetrieb gereinigt.
- Das Sportmaterial kann ohne Einschränkungen genutzt werden.
- Im Bereich der Materialkästen ist auf die Einhaltung der Abstandsregelung zu achten.
- Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich. Die benötigten Gerätedesinfektionsmittel werden durch den Hausdienst zur Verfügung gestellt.

2. Schutzkonzepte der Vereine/Nutzer (Mieter)

2.1. Schutzkonzept Mieter

- **Für die Nutzung einer Anlage zu Trainingszwecken und auch für alle übrigen Nutzungen von Räumlichkeiten muss ein schriftliches Schutzkonzept eingereicht werden.**
- Das Schutzkonzept ist der Gemeinde Domleschg (Bauamt) zur Prüfung und Bewilligung einzureichen.



- Es liegt in der Verantwortung der Vereine respektive der Nutzer, die Vorgaben des genehmigten Schutzkonzeptes einzuhalten. Für die Zuständigkeit respektive Einhaltung des Schutzkonzeptes ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen.
- Der Verein respektive der Nutzer (Mieter) ist verpflichtet, alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (bei Nachwuchstrainings) und Teilnehmerinnen und Teilnehmer in geeigneter Weise über den Inhalt des Schutzkonzeptes zu informieren.

2.2. Erhebung von Kontaktdaten/Präsenzlisten

- Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten in Innenräumen sind die Vereine, respektive Nutzer (Mieter) verpflichtet, die Kontaktdaten zu erheben, wenn:
 - Keine Maske getragen wird
 - bei Kindern/Jugendlichen unter 16 Jahren
- Die Präsenzliste muss Datum, Zeit, Name, Vorname, Handynummer und Mailadresse enthalten und muss in elektronischer Form erstellt werden.
- Die Präsenzlisten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden. Sie sind auf Verlangen der Gemeinde Domleschg einzureichen.
- Die betroffenen Personen müssen über die Erhebung und über deren Verwendungszweck informiert werden.

3. Abschluss und Gültigkeit

- Gemäss Verfügung des Gesundheitsamtes des Kantons Graubünden sind die Gemeinden verpflichtet, Kontrollen über die Einhaltung der Schutzmassnahmen durchzuführen.
- Das vorliegende «Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Nutzung der Liegenschaften in der Gemeinde Domleschg» gilt ab sofort bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.